

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.06.2025

Geschäftszahl

Ra 2024/02/0183

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2025/02/0034 E 31. März 2025 RS 1

Stammrechtssatz

§ 38 Abs. 3 TSchG sieht im Wiederholungsfall einen höheren Strafraum vor, wobei darunter zu verstehen ist, dass zumindest eine (rechtskräftige) einschlägige Vorstrafe vorliegt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024020183.L02